

## **Anlage 2 zur Sondervereinbarung**

**– Abrechnung von Fahrten mit dem ÖPNV Taxi –**

## **§ 1 Gewährleistung einer europarechtskonformen Finanzierung**

Gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist der Ausgleich auf den finanziellen Nettoeffekt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu begrenzen. Dadurch wird verhindert, dass der Ausgleich, den das Taxiunternehmen aus der allgemeinen Vorschrift erhält, die finanziellen Nachteile, die dadurch entstehen, übersteigen. Anderenfalls würden öffentliche Zuschüsse beihilfenrechtswidrige Ausgleichszahlungen darstellen, die den Markt für öffentliche Personenbeförderungsleistungen verfälschen könnten. Zur Wahrung dieses Überkompensationsverbots sind vorab die Ausgleichsparameter so zu bilden, dass eine Überkompensation ausgeschlossen wird. Der durch die Parameter bestimmte Betrag ist der maximal mögliche Ausgleich. Ferner ist die nachträgliche Überkompensationskontrolle durchzuführen.

## **§ 2 Vergütung**

- (1) Für die durchgeführten Fahrten als ÖPNV-Taxi erhält das Taxiunternehmen vom Landkreis Beförderungsentgelte in Höhe des jeweils gültigen Taxitarifes gemäß der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Harz (Taxenordnung) abzüglich der Summe von Korrekturfaktoren, die verhindern, dass bei dem Taxiunternehmen ungerechtfertigte finanzielle Vorteile aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung entstehen.
- (2) Die Ausgleichsleistung berechnet sich aufgrund von folgenden Schritten:
  1. In einem ersten Schritt werden die Erlöse der durchgeführten Fahrten mit dem ermäßigten ÖPNV-Tarif und den auf diese Fahrten theoretisch entfallenden Erlösen bei Anwendung des Markttarifs gemäß der Taxenverordnung preislich verglichen. Die Differenz aus diesen beiden Werten sollen – unter Abzug der tatsächlich erzielten Erlöse – dem Taxiunternehmen vom Landkreis aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtungen für das ÖPNV-Taxi im Grundsatz erstattet werden.
  2. In einem zweiten Schritt werden die beihilfenrechtlich nicht gerechtfertigten finanziellen Vorteile aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung von dem vorläufig ermittelten Zuschussbetrag, der im ersten Schritt ermittelt wurde, abgezogen. Denn durch eine erhöhte Nachfrage durch das „rabattierte“ ÖPNV-Taxi darf es keine Überzahlung der Kosten der Taxiunternehmen geben. Deshalb dürfen in einer Schlussabrechnung die Fixkosten für Fahrten mit dem regulären Taxi nur einmal in Ansatz gebracht werden.
  3. Für Fahrleistungen mit dem ÖPNV-Taxi ist zu jedem Zeitpunkt ein angemessener Gewinn zu berücksichtigen.

- (3) Die Berechnungsmethode ist in ein digitales Abrechnungsprogramm für die konkrete Abrechnung von Fahrten mit dem ÖPNV-Taxi transformiert. Durch Eingabe des theoretischen Umsatzes nach dem genehmigten Taxitarif sowie der Bereitstellungszeit als ÖPNV-Taxi können die exakten Erlöse für Fahrten mit dem ÖPNV-Taxi jederzeit berechnet werden. Diese Abrechnungstabelle liegt als **Anlage 1** bei.
- (4) Kosten, die durch die Teilnahme am Modell des ÖPNV-Taxi erforderlich und damit unmittelbar kausal auf die gemeinwirtschaftliche Tarifpflicht zurückzuführen sind, sind ausgleichsfähig. Diese Mehrkosten müssen nachgewiesen werden. Sie sind neben den Ausgleichsleistungen gemäß Absatz 2 auszukehren.
- (5) Die Ausgleichsleistung des Landkreises enthält die jeweils geltende Umsatzsteuer. Der Landkreis wird prüfen, ob die vom Landkreis geleistete Ausgleichszahlung keiner Umsatzsteuerpflicht unterliegt. Für das Taxiunternehmen entstehen hierbei keine Verpflichtungen.

### **Anlagenspiegel**

#### **Anlage 1**      Abrechnungstabelle